

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 10 CS 09.1313
Sachgebietsschlüssel: 520

Rechtsquellen:
Art. 19 Abs. 4 LStVG

Hauptpunkte:
Erlaubnis für Rock-Festival
Immissionsschutz

Leitsätze:

Beschluss des 10. Senats vom 5. Juni 2009
(VG Ansbach, Entscheidung vom 4. Juni 2009, Az.: AN 5 S 09.922 u.a.)

10 CS 09.1313
AN 5 S 09.922 u.a.



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

1. ...
2. ...
3. ...,

- Antragsteller -

bevollmächtigt zu 1 bis 3:

...,

gegen

Stadt Nürnberg

...,

- Antragsgegnerin -

beigeladen:

...,

bevollmächtigt:

...,

wegen

Erlaubnis gemäß Art.19 Abs. 4 LStVG (Rock im Park 2009)

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 4. Juni 2009,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dhom,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Simmon,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich

ohne mündliche Verhandlung am **5. Juni 2009**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerden werden zurückgewiesen.
- II. Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der Kosten der Beigeladenen zu je einem Drittel.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller wollen mit ihrer Beschwerde die Durchführung des Festivals „Rock im Park“ in der Zeit vom 5. Juni bis 7. Juni 2009 verhindern.

Die Antragsgegnerin hat die genannte Veranstaltung mit Bescheid vom 25. Mai 2009 unter Anordnung verschiedener Auflagen erlaubt und die sofortige Vollziehung der Erlaubnis angeordnet. Hiergegen haben die Antragsteller Klage erhoben und Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt. Sie wenden sich im Wesentlichen gegen die Lärmbelästigung aufgrund der Veranstaltung.

Mit Beschluss vom 4. Juni 2009 lehnte das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach die Anträge der Antragsteller ab und begründete seine Entscheidung damit, dass in der Kürze der Zeit bis zum Beginn des Festivals eine zureichende Einschätzung der Erfolgsaussichten der Klage nicht möglich sei. Zur Einschätzung der Rechtslage bedürfe es einer sorgfältigen Prüfung im Hauptsacheverfahren. Es spreche allerdings manches eher für die Rechtmäßigkeit der von der Antragsgeg-

nerin getroffenen Anordnungen. Gehe man letztlich aber von einem offenen Ausgang des Klageverfahrens aus, ergebe die Abwägung der gegenseitigen Interessen an der Durchführung bzw. Verhinderung des Festivals ein überwiegendes Interesse an dessen Durchführung. Dies beruhe darauf, dass die Vorbereitungen für das Festival bereits weit fortgeschritten seien und eine Absage zu erheblichen Schäden, insbesondere in wirtschaftlicher Sicht, führen würde. Die Anreise der Teilnehmer sei bereits angelaufen. Auch dauere das Festival lediglich drei Tage. Das Festival finde bereits zum 13. Mal statt. Bei summarischer Betrachtung sei auch nicht ersichtlich, dass die Veranstaltung grundsätzlich überhaupt nicht erlaubnisfähig sei.

Gegen diese Entscheidung wenden sich die Antragsteller mit ihrer Beschwerde vom 4. Juni 2009, mit der sie beantragen,

den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 4. Juni 2009 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung der Klagen vom 29. Mai 2009 gegen den Genehmigungsbescheid der Antragsgegnerin für die Veranstaltung „Rock im Park 2009“ wiederherzustellen.

Zur Begründung berufen sich die Antragsteller insbesondere darauf, dass entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ein Obsiegen im Klageverfahren wahrscheinlich sei. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin liege nämlich keine Gemengelage vor, an der sie sich orientieren könne. Vielmehr versuche sie erst, eine Gemengelage zu schaffen. Der Beurteilung der Lärmbelästigung der Antragsteller seien deshalb die Richtwerte für allgemeine Wohngebiete zugrunde zu legen. Zwischen den Parteien sei auch streitig, wie die Lärmeinwirkung zu bewerten sei. Während die Antragsgegnerin eine isolierte Bewertung von Musikdarbietungen vornehme, berücksichtigten die Antragsteller auch die Begleitgeräusche, sofern sie veranstaltungsbezogen seien. Auch sei dem Vorbringen der Antragsgegnerin zu widersprechen, dass das Gelände Am Dutzendteich, auf dem die Veranstaltung stattfindet, schon immer lärmintensiv genutzt worden sei. Exakt das Gegenteil sei der Fall. Es handle sich um ein wertvolles schützenswertes Naherholungsgebiet. Schließlich mute es seltsam an, dass ausgerechnet die Tatsache, dass die Antragsgegnerin den Genehmigungsbescheid extrem kurzfristig erlassen habe, nunmehr den Antragstellern im Rahmen der Interessenabwägung vorgehalten werde.

Die Antragsgegnerin und die Beigeladene beantragen,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Auf deren Ausführungen wird Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsakten ebenso verwiesen wie auf die weitergehenden Ausführungen der Beteiligten im Beschwerdeverfahren.

II.

Die Beschwerden haben keinen Erfolg. Der Sachvortrag im Beschwerdeverfahren rechtfertigt weder eine Abänderung noch eine Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 4. Juni 2009, wobei sich die Prüfung auf die dargelegten Gründe zu beschränken hat (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO).

Das Verwaltungsgericht ist entgegen der Auffassung der Antragsteller zu Recht davon ausgegangen, dass in der zur Verfügung stehenden sehr kurzen Zeit bis zum Beginn der streitgegenständlichen Veranstaltung eine Einschätzung der Erfolgsaussichten der von den Antragstellern erhobenen Klagen nicht möglich ist. An dieser Beurteilung hat sich auch aufgrund des Vorbringens im Beschwerdeverfahren nichts geändert. Zwischen den Parteien besteht weiterhin Streit, welche Lärmhöchstwerte auf den Grundstücken der Antragsteller nicht überschritten werden dürfen. Während die Antragsteller davon ausgehen, dass die Richtwerte für allgemeine Wohngebiete zugrunde zu legen sind, geht die Antragsgegnerin von einer Gemengelage aus. Eine solche ist anzunehmen, wenn Bereiche von unterschiedlicher Qualität und Schützenswürdigkeit direkt zusammentreffen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 12.9.2007 Az. 7 B 24/07 in juris) sind Nutzungskonflikte infolge Lärmimmissionen in sog. Gemengelagen dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme entsprechend auszugleichen. Auch wenn einiges dafür spricht, dass wegen des angrenzenden Veranstaltungsgeländes, das die Antragsgegnerin wegen seiner Lästigkeit mit einem Industriegebiet vergleicht, die Schutzansprüche der Antragsteller

entsprechend gemindert sind, kann im Eilverfahren nicht beurteilt werden, ob die Höchstwerte im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit und den Umständen des Einzelfalles sachgerecht festgelegt worden sind. Dies kann nur in einem Hauptsacheverfahren erfolgen.

Des Weiteren besteht zwischen den Parteien Uneinigkeit darüber, ob und in welchem Umfang in der Vergangenheit die Lärmhöchstwerte überschritten worden sind. Während die Antragsteller behaupten, ihre Messungen beinhalteten auch den Umgebungslärm, während die Messungen der Antragsgegnerin ausschließlich den Lärm berücksichtigt hätten, der von den Musikdarbietungen ausgehe, bestreitet die Antragsgegnerin dies. Im Eilverfahren ist es unmöglich, zu beurteilen, welche der vorgenommenen Lärmmessungen und welches hierauf beruhende Gutachten „richtig“ ist. In diesem Zusammenhang verkennen die Antragsteller, dass eine Überschreitung der Höchstwerte in der Vergangenheit oder auch bei der diesjährigen Veranstaltung nicht zur Rechtswidrigkeit des Erlaubnisbescheides führt, sondern ein Vollzugsproblem darstellt. Allerdings hat die Antragsgegnerin gegenüber den Vorjahren durch verschärfte Anordnungen dafür Sorge getragen, dass kontinuierlich gemessen wird und bei Überschreitungen der Höchstwerte sofort Abhilfe geschaffen wird.

Auch die weitere Argumentation der Antragsteller, dass das Gelände Am Dutzendteich als wertvolles Naherholungsgebiet schützenswert sei und früher nicht derart intensiv, vor allem nicht so lärmintensiv genutzt worden sei, kann im Eilverfahren nicht geprüft werden. Die Antragsgegnerin trägt demgegenüber vor, dass im Dutzendteich-Areal seit langen Jahren Veranstaltungen stattfänden, und zwar auch lärmintensive, wie z.B. Fußballspiele und Autorennen. Die streitgegenständliche Veranstaltung finde bereits zum 13. Mal statt. Auch in Bezug auf diese Argumente wird der Sachverhalt erst im Hauptsacheverfahren geklärt werden können.

Geht man daher von offenen Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren aus, ist die Abwägung des Verwaltungsgerichts zugunsten der Durchführung der Veranstaltung nicht zu beanstanden. Es hat hierfür zutreffend darauf abgestellt, dass eine Absage der Veranstaltung zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden für die Beigeladene und auch zu Nachteilen für die Antragsgegnerin führen würde. Diese hat im Beschwerdeverfahren auch zutreffend darauf verwiesen, dass bei

einer derart kurzfristigen Absage mit nicht einzuschätzenden und womöglich gravierenden Reaktionen der großteils bereits angereisten Teilnehmer zu rechnen wäre. Ließen diese enttäuschten Personen ihrem Unmut freien Lauf, könnte es zu erheblichen Aggressionen verbunden mit Zerstörungen und Verwüstungen, auch von öffentlichen Einrichtungen, kommen. Von den Aggressionen wären womöglich auch die Antragsteller nicht verschont. Zudem hat das Verwaltungsgericht auch zu Recht die kurze Dauer des Festivals von nur drei Tagen in den Blick genommen sowie das offensichtliche Bemühen der Antragsgegnerin und der Beigeladenen, durch entsprechende Änderungen im Veranstaltungsgelände und beim Ablauf der Veranstaltung den Antragstellern entgegenzukommen.

Demgegenüber wiegen die Interessen der Antragsteller weniger schwer. Diese sind zwar während der nächsten drei Tage einer erheblichen Lärmbelästigung ausgesetzt. Allerdings sind Anhaltspunkte für eine gesundheitliche Beeinträchtigung weder ersichtlich noch vorgetragen .

Hinzu kommt, dass nach dem offensichtlichen Scheitern des von den Parteien aufgenommenen Mediationsverfahrens mit einer baldigen Weiterführung des erstinstanzlichen Hauptsacheverfahrens zu rechnen ist. Bis zur nächsten Veranstaltung von „Rock im Park“ im Jahr 2010 dürfte eine Klärung der angesprochenen strittigen Fragen erreicht sein, so dass auch insoweit den Antragstellern die diesjährige Veranstaltung noch zuzumuten ist.

Aus allen diesen Gründen war die Beschwerde mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 und 3, § 159 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 100 ZPO abzulehnen.

Die Streitwertentscheidung beruht auf § 39, § 47, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dhom

Simmon

Eich